

hohem Teilhabebedarf in Kindertageseinrichtungen verwirklicht werden. In den heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen werden in der Regel Kinder mit einem besonders hohen Teilhabebedarf betreut, welcher durch kleine Gruppensettings, erhöhten Personalschlüssel oder durch die Anforderungen an ein multiprofessionelles Team gedeckt werden kann.

Heilpädagogische Kindertagesstätten sollen jedoch nicht aufgelöst werden, sondern bis zum Jahr 2029 in KiBiz-finanzierte Kitas umgewandelt werden. Grundsätzlich soll jedes Kind in jeder Kita betreut werden können. Dies ist eine besondere Herausforderung.

Die Betreuung eines Kindes mit Einschränkungen soll in einer Regelkita bisher nur durch die Reduzierung der Gruppenstärke oder die Erhöhung der Fachkraftstunden möglich sein.

Beim Modell Absenkung der Gruppenstärke wird je betreutem Inklusionskind die Gruppe um einen Platz reduziert. Die in Gladbeck bekannter Maßen angespannte Situation bei der Anzahl der Betreuungsplätze wird hierdurch weiter verschärft. Dazu entfällt die KiBiz-Pauschale für den reduzierten Platz. Dies soll durch die erhöhte KiBiz-Pauschale für behinderte Kinder und zusätzliche Eingliederungshilfen ausgeglichen werden. Dieses Modell wäre für Gladbeck nicht zielführend.

Das Modell, über die Finanzierung der Erhöhung der Fachkraftstunden die bedarfsgerechte Betreuung sicherzustellen, kann alternativ gewählt werden. Die Genehmigungsverfahren sind an dieser Stelle jedoch langatmig. Die betroffenen Kinder müssen aber vom ersten Tag an umfangreich betreut werden. Oft tritt der Inklusionsbedarf von Kindern in den ersten Wochen der Betreuung zu Tage. Dies kostet zusätzlich Zeit.

Die Umstellung auf inklusive Betreuung aller Kinder bereitet sowohl in Eltern- als auch in Trägerschaft einige Sorgen. Eltern betroffener Kinder fürchten eine schlechtere Versorgung oder einen erschwerten Zugang zur Betreuung. Die Träger machen sich Sorgen um die Notwendigkeiten, Einrichtungen umzubauen, Personal zu qualifizieren bzw. multiprofessionell aufzustellen und die Entwicklung der Kosten.

Mit Stand heute kann die Verwaltung noch keine Aussagen zu konkreten Auswirkungen auf die Stadt Gladbeck treffen. Zuvor müssen die genauen Bedarfe eruiert und durch Jugendhilfeplanung eingeordnet werden. Daraus sind konkrete Handlungsschritte zu entwickeln.

b. Was machen wir heute schon?

Die Versorgung von Kindern mit Förderbedarf aufgrund einer vorhandenen Behinderung oder im Rahmen einer drohenden Behinderung hat in den Gladbecker Kitas eine lange Tradition. Seit Ende der 1980er Jahre/Anfang 1990 werden in den Glad-

becker Kitas Kinder mit besonderem Bedarf an Unterstützung und Förderung betreut.

Der Landschaftsverband fördert dabei im Rahmen einer Vereinbarung mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege den Einsatz einer zusätzlichen Fachkraft in Teilzeit. Der Stundenaufwand der Zusatzkräfte beträgt bei 1 - 8 Kindern 19 – 93 Std. Alternativ kann statt dieser Finanzierung von Zusatzkräften eine Absenkung der Gruppenstärke erfolgen. In Gladbeck werden ausschließlich Kinder im Zusammenhang mit dem Einsatz von zusätzlichen Integrationskräften betreut. Die alternative Möglichkeit, im Rahmen einer Gruppenstärkenabsenkung Kinder zu versorgen, wird nach hiesiger Ansicht den Bedarfen der Kinder nicht gerecht. Darüber hinaus würden Gruppenstärkenabsenkungen den Fehlbedarf an Kita-Plätzen weiter forcieren.

In Gladbeck sind folgende Kinderzahlen festzuhalten

Kita-Jahr	Zahl der I-Kinder	Freie Träger	Städt. Träger	Anteil an betreuten Kindern	Kinder im HPK Bottrop
2020-2021	73	37	36	2,84%	15
2021-2022	91	47	44	3,43%	8
2022-2023	111	63	48	4,24%	4
2023-2024	55	30	25	2,04%*	7

*Dieser Wert wird sich durch Nachmeldungen 02/2024 und 07/2024 noch erhöhen

Quelle: Auswertung Kibiz-web

Perspektivisch sollen alle Kinder unabhängig von Ihren individuellen Bedarfen in den Regelkindergärten betreut werden. Mit den bisher vorhandenen Instrumentarien z. B. zur Finanzierung einer Zusatzkraft können nicht alle erforderlichen Bedarfe der Kinder abgedeckt werden. Dies gilt besonders für diejenigen Kinder, die aufgrund Ihrer Besonderheiten im Sozialverhalten oder bei Autismus-Spektrum-Störung eine 1:1 Betreuung erfordern. Die vorhandenen Raumprogramme, die Gruppengrößen und die Personalausstattungen der Kitas lassen in Einzelfällen eine adäquate Betreuung dieser Kinder nicht zu. Die aktuelle und belastende Personalsituation und die fehlenden Qualifikationen der Fachkräfte für diese besonders herausfordernden Kinder sind hier ebenfalls nochmal hervorzuheben. Dazu gehört auch der Hinweis auf ältere Einrichtungen, die mit ihren Raumkonzepten den Bedürfnissen dieser Kinder schwer gerecht werden (Lärmschutz/ Gruppenraumgröße, fehlende Differenzierungsräume, etc.).

Die Zahl der Inklusionskinder nimmt nach aktueller Wahrnehmung zu. Die möglichen Härtefallhilfen nach den LWL-Richtlinien werden nur ganz vereinzelt und restriktiv genehmigt. Insofern ist die Absicht und der Wille alle Kinder zu versorgen und zu betreuen gut und löblich, in der Praxis scheitert dann aber im Zweifel die Betreuung und Versorgung der Kinder.

Perspektivisches Ziel ist im Rahmen der Jugendhilfeplanung die Weiterentwicklung der Kitas und die Schaffung neuer Kitas, die dann grundsätzlich die Voraussetzungen für die Betreuung inklusiver Kinder bieten. Dazu hat sich eine Unterarbeitsgruppe der AG Tagesbetreuung gebildet. Über erste Ergebnisse kann im Frühjahr 2024 berichtet werden.

In dem Zusammenhang werden die immer noch zu verhandelnden und über die Basisleistungen I hinausgehenden Basisleistungen II maßgeblich sein. Mit diesen erweiterten Basisleistungen II und einer geplanten Gruppenabsenkung um 3 Plätze pro Inklusionskind sollen dann die Voraussetzungen zur Betreuung aller Kinder gegeben sein.

2. Inklusion in der HzE

a. Was kommt auf uns zu?

Ab 1.1.2028 sollen die Jugendämter auch für Leistungen für Kinder und Jugendliche mit körperlicher und geistiger Behinderung vorrangig zuständig sein (die sogenannte „große Lösung“). Das Nähere dieser Gesamtzuständigkeit, nämlich der leistungsberechtigte Personenkreis, die Art und der Umfang der Leistungen, die Kostenbeteiligung und das Verfahren, soll durch ein noch zu entwickelndes Bundesgesetz bestimmt werden (§ 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII in der ab 1.1.2028 geltenden Fassung).

Bisher ist es so, dass das örtliche Jugendamt für die Erfüllung der Ansprüche auf erzieherische Bedarfe (SGB VIII) zuständig ist. Sofern Kinder von seelischer Behinderung bedroht oder betroffen sind, ist ebenfalls das Jugendamt für die Bereitstellung einer Eingliederungshilfe zuständig. Für die Gewährung von Eingliederungshilfen gem. SGB IX für Kinder mit körperlichen Beeinträchtigungen sind in NRW die Landesjugendämter zuständig. Für erzieherische Bedarfe bleibt auch in diesem Rahmen das örtliche Jugendamt zuständig. Die Inklusive Jugendhilfe soll die geteilte Zuständigkeit auflösen und Jugendhilfe aus einer Hand unter dem Dach der Jugendämter ermöglichen.

Aktuell führt das BfSFJ dazu ein groß angelegtes Beteiligungsverfahren unter dem Titel „Gemeinsam zum Ziel“ durch. Hier hat es bereits mehrere Sitzungen gegeben.

Ein Baustein auf dem Weg zur inklusiven Jugendhilfe ist die Implementierung eines sogenannten Verfahrenslotsen in jedem Jugendamt. Die Aufgabe dieser Position besteht darin, junge Menschen und ihre Eltern rechtskreisübergreifend zu bestehenden Ansprüchen zu beraten, bei der Antragstellung zu unterstützen sowie Zuständigkeitswechsel vorzubereiten und zu begleiten, sowie ein regelmäßiges Berichtswesen zur Situation der behinderten Kinder und Jugendlichen zu entwickeln. Ab dem 01.01.2024 hat jedes Jugendamt eine entsprechende Stelle vorzuhalten. Diese ist im Stellenplan der Stadt Gladbeck bereits berücksichtigt. Darüber hinaus ist es der Verwaltung gelungen einen Mitarbeiter zu finden, der ab dem nächsten Jahr diese Aufgabe ausfüllen wird.

In einem weiteren Schritt wird ein umfassender Umbau der Verwaltungsstrukturen erforderlich sein. Das Amt für Jugend und Familie hat für die Übernahme dieser Aufgaben weder quantitativ noch qualitativ geeignetes Personal. Eine Umsetzung der großen Lösung hätte unmittelbar die Ausweitung des Stellenplans zur Folge. In welchem Umfang dies erforderlich sein wird, ist derzeit noch nicht zu ermitteln. Im Bereich der Jugendhilfe wird bei der Datenerhebung nicht erfasst, ob und welche Beeinträchtigungen bei einem Kind/ Jugendlichen bestehen.

Die Landesjugendämter stellen den Gemeinden und Kreisen bisher keine Information zur Verfügung in welchem Umfang Kinder und Jugendliche aus dem jeweiligen Gemeindegebiet dort betreut werden.

Daher kann heute weder der tatsächliche Personalbedarf noch die zu erwartenden finanziellen Belastungen ermittelt werden.

Darüber hinaus streben die Bundesländer NRW und Bayern einen Landesvorbehalt bei der Gesetzgebung an. Wenn dieser Berücksichtigung findet, wird die große Lösung in NRW nicht greifen und die Aufgabenteilung zwischen LWL und örtlichen Jugendämtern bestehen bleiben. Die politische Haltung hierzu ist völlig offen.

b. Was machen wir heute schon?

Kinderschutz nach § 8a SGB VIII, häufig in Verbindung mit Maßnahmen nach § 27 ff, um den aufgestellten Schutzplan zu kontrollieren und die Gefährdung abzuwenden. In diesen Fällen auch Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII und damit verbundene Maßnahmen nach § 34, stationäre Unterbringung, hier erfolgt dann eine Übergabe an den LWL, sofern eine dauerhafte Unterbringung erforderlich ist. Die Kooperation mit dem LWL gestaltet sich in der Regel schleppend und zieht sich über Monate bis Jahre, bis zur endgültigen Übergabe bleibt das Amt für Jugend und Familie vollumfänglich zuständig, eine Kostenerstattung erfolgt im Nachgang ab Antrag auf Übernahme.

HZE Maßnahmen im Leistungsbereich (freiwillige Inanspruchnahme), überwiegend im Bereich 27.2, Familienunterstützender Dienst und § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe.

Neben den HZE Maßnahmen steht die gesamte Palette der Beratungsleistungen auch Familien mit behinderten Kindern zur Verfügung. U.a.:

§ 10a: Beratung

§ 16: Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

§ 17: Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (mit und ohne Familiengerichtsbeteiligung)

§ 18: Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (mit und ohne Familiengerichtsbeteiligung)

Da in keiner Landesstatistik (HZE, Kinderschutz, Bürgerliches Gesetzbuch) im Bereich der Abteilung 51/3 Behinderungsformen abgefragt werden, ist kein valides Zahlenmaterial vorhanden. Von daher kann auch keine Aussage dazu getroffen werden, in welchem Verhältnis Angebote im Bereich der Abteilung Erzieherische Hilfen in Anspruch genommen werden – oder nicht in Anspruch genommen werden. Hierzu kann sicher die Implementierung des Verfahrenslotsen einen Beitrag leisten, den Kontakt zu den betroffenen Familien und Kindern, Selbsthilfegruppen, Trägern und Initiativen zu verstärken und Zugangswege, im Bedarfsfall zu vereinfachen und Hürden abzubauen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

keine wesentliche Klimarelevanz

Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

keine negative oder eine positive Klimawirkung

Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

eine negative Klimawirkung

Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Die Bürgermeisterin
i. V.



- Rainer Weichelt -
Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: